

§ 8 Nö. ROG 1976 Aufgaben des Raumordnungsbeirates

Nö. ROG 1976 - Nö. Raumordnungsgesetz 1976

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Raumordnungsbeirat gibt Empfehlungen ab zu:

1. Programmen, Konzepten und Strategien der überörtlichen Raumordnung;
2. Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben; ausgenommen sind Förderungen von Maßnahmen zur Verwaltung von Europaschutzgebieten;
3. alle sonstigen Angelegenheiten der Raumordnung, die ihm von der Landesregierung zugewiesen werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.01.2015

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at